

Tage Chlothars II., sondern frühestens in das letzte Drittel des 7. Jh. gehören kann. Lehmann hat damals mit allen Vorbehalten die Vermutung geäußert, es könnte die Lex vielleicht unter König Chlotar III. (657—673) entstanden sein. Brunners Untersuchung hat die Entstehungszeit noch um etwa ein halbes Jh. heraufgerückt.

Dem Argumente aus dem Inhalte der Lex, dem Brunner und vielleicht noch mehr Lehmann¹, der jenem folgte, in dieser Beziehung geradezu ausschlaggebende Bedeutung zuspricht, darf man freilich, wie mir scheinen möchte, nicht allzu sicher vertrauen. Die Bestimmungen über die Sonntagsheiligung der Lex Alam. XXXVIII gehen nämlich auf das Poenitentiale Theodors von Canterbury zurück, woraus sie wahrscheinlich durch Vermittelung der Bussordnung des Cumeanus in das Gesetzbuch gekommen sein dürften. Da dieses Werk nicht vor dem Ende des 7. Jh. entstanden ist, muss das gleiche auch von der Entlehnung im alamannischen Volksrechte gelten. Aber selbst wenn man eine unmittelbare Benutzung von Theodors Poenitentiale annehmen wollte, so liegt dessen Entstehungszeit zu spät, als dass man die Entlehnung für die Tage der Herrschaft Chlothars III. annehmen dürfte². So führt der Name Chlothar im Prolog der Lex Alam. erst recht wieder auf Chlothar IV., die Entlehnung aus Theodor und Cumeanus auf den Anfang des 8. Jh.

Schon in meinen früheren Untersuchungen (N. A. XXXI, 436 f.) habe ich auf die Bedenken hingewiesen, welche gegen diese sonst so einleuchtende Argumentation sich daraus ergeben, dass das c. XXXVIII ein Einschub ist. Aus den s. Z. angegebenen Gründen halte ich es auch heute noch für sicher, dass die Kapitelserie 37—40 in den ursprünglichen Zusammenhang des Merowingischen Königsgesetzes eingeschoben worden ist. Und da die meisten dieser Kapitel in der Lex Baiuv. (an einer anderen Stelle) nachweisbar erst später eingefügt worden sind, so scheint es mir fast undenkbar, dass sie in der Lex Alam. schon bei ihrer ursprünglichen Redaktion Aufnahme gefunden hätten.

Brunner hat sich allerdings diesen meinen Gründen gegenüber ablehnend verhalten³: 'Wie Titel 37 nimmt auch noch Titel 41 Bezug auf eine alamannische Stammesversammlung. Schon wegen der verwandten Fassung der

1) MG. LL. Sect. I, t. V, pars I, p. 8.
S. 164—166.

3) DRG. I², 453, N. 20.

2) Brunner a. a. O.